

## **Arbeitskreis 16: Auswahl des am besten geeigneten Vormunds**

*Leitung des Arbeitskreises:  
Prof. Dr. Barbara Veit, Göttingen &  
Richter am AG Ingo Socha, Lübeck*

Am 1.1.2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten, das grundlegende Änderungen des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts zur Folge hat und die Rechtspraxis vor erhebliche Herausforderungen stellt. Wichtige Ziele der Reform sind die Stärkung der Subjektstellung des Kindes und die Verdeutlichung der umfassenden Verantwortung des Vormunds für die Erziehung und Entwicklung des Kindes, und zwar nicht nur dann, wenn er den Mündel selbst betreut, sondern auch dann, wenn die tatsächliche Sorgeverantwortung von einer Pflegeperson wahrgenommen wird. Um sicherzustellen, dass der Vormund dieser Aufgabe auch gewachsen ist, muss das Familiengericht den bestgeeigneten Vormund auswählen. Das bisherige Recht stellte nur Kriterien für die Auswahl eines Einzelvormunds auf und richtete die Entscheidung des Gerichts hinsichtlich Verein und Jugendamt als Amtsvormund am gesetzlichen Subsidiaritätsprinzip aus, was in der Rechtspraxis dazu führte, dass überwiegend Amtsvormundschaften begründet wurden. Das neue Recht zielt dagegen darauf, einerseits die Bestellung von natürlichen Personen zu fördern und andererseits die Amtsvormundschaften angemessen zu berücksichtigen.

Im Arbeitskreis soll den Herausforderungen nachgegangen werden, die die Neuregelungen für die Rechtspraxis bergen. Dabei soll es u.a. um folgende Fragen gehen:

- Welche Maßstäbe gelten für die Eignungsfeststellung einer Person und die Auswahl des bestgeeigneten Vormunds? Welchen Stellenwert hat dabei der Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds?
- Lässt sich die Eignung eines ehrenamtlichen Vormunds herstellen, indem ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 BGB bestellt wird? Welche Chancen, die Zahl der ehrenamtlichen Vormünder zu erhöhen liegen hierin?
- Welche Chancen und Risiken birgt das Rechtsinstitut der vorläufigen Vormundschaft bei der Auswahl des bestgeeigneten Vormunds?
- Wie gestaltet sich das gerichtliche Auswahlverfahren? Welche neuen Aufgaben kommen auf die Familiengerichte zu?
- Welche neuen Aufgaben kommen auf die Jugendämter zu, insbesondere wie lassen sich die Potentiale ehrenamtlicher Vormundschaft durch die Jugendämter und Vereine erhöhen (Akquise, Qualifizierung ehrenamtlicher Vormünder)? Gibt es Inkompatibilitäten; dürfen z.B. als Amtsvormund tätige Mitarbeitende Vorschläge nach § 53 Abs. 1 SGB VIII machen?
- Welchen Einfluss hat das neue Recht die Chancen einer Pflegeperson, Vormund zu werden? Wie verändert sich dadurch die Lebenssituation des Mündels?
- Wie kann das betroffene Kind einen Vormundwechsel erreichen?